

## **Public Corporate Governance Bericht 2017 des Aufsichtsrates und der Geschäftsführung der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH**

### **1. Einleitung**

Die Bundesregierung hat am 1. Juli 2009 Grundsätze guter Unternehmens- und Beteiligungsführung im Bereich des Bundes verabschiedet. Die Grundsätze beinhalten als Teil A den Public Corporate Governance Kodex des Bundes (im Folgenden: PCGK).

Als nicht börsennotiertes Unternehmen im Mehrheitsbesitz der öffentlichen Hand, wendet die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH (DAkKS) den PCGK an. Die Pflicht zur Beachtung des PCGK sowie die daraus abgeleiteten jährlichen Berichterstattungspflichten sind in Ziffer 3 des Gesellschaftsvertrags der DAkKS verankert.

Eine gute und transparente Corporate Governance, die international und national anerkannten Standards entspricht, ist ein wesentlicher Faktor für den unternehmerischen Erfolg. Corporate Governance ist daher Teil des Selbstverständnisses der DAkKS und ein Anspruch, der sämtliche Bereiche des Unternehmens umfasst. Die DAkKS will das Vertrauen, das ihr von Gesellschaftern und Geschäftspartnern, ihren Mitarbeitern und der Öffentlichkeit entgegengebracht wird, dauerhaft bestätigen und die Corporate Governance im Unternehmen in der gängigen Praxis leben und fortlaufend weiterentwickeln.

Nachfolgend legen Geschäftsführung und Aufsichtsrat der DAkKS ihren Corporate Governance Bericht für das Geschäftsjahr 2017 vor.

### **2. Unternehmensverfassung**

Die Unternehmensverfassung der DAkKS ergibt sich aus den einschlägigen Gesetzen (insbesondere dem Akkreditierungsstellengesetz (AkkStelleG) und der AkkStelleG-Bleihungsverordnung (AkkStelleGBV), dem aktuell gültigen Gesellschaftsvertrag vom 29.04.2014, der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sowie der vom Aufsichtsrat erlassenen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung.

### **3. Führungs- und Kontrollstruktur**

#### **3.1 Gesellschafter**

Die Gesellschafter der DAkKS sind zu je einem Drittel der Bund (vertreten durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie), die Bundesländer Freistaat Bayern, Freie und Hansestadt Hamburg und Nordrhein-Westfalen (jeweils 11,11 % des Stammkapitals) und der Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI). Die in die Gesellschafterversammlung entsandten Vertreter nehmen die ihnen zustehenden Rechte wahr. Gemäß Ziffer 12.6 des Gesellschaftsvertrags führt der Bund den Vorsitz der Gesellschafterversammlung.

Der Bundesrepublik Deutschland stehen die Rechte aus § 53 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu. Der Bundesrechnungshof hat die Befugnis nach § 54 HGrG.

Die Aufgaben der Gesellschafterversammlung sowie ihre Vorbereitung und Durchführung durch das Unternehmen entsprechen den Forderungen des PCGK.

### **3.2 Aufsichtsrat**

Aufgaben und Zuständigkeiten des Aufsichtsrates sind konform zum PCGK im Gesellschaftsvertrag (Ziffer 9) und in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat geregelt, die vom Aufsichtsrat in seiner Sitzung am 28. Juli 2010 beschlossen worden ist (zuletzt geändert durch Beschluss in der Aufsichtsratssitzung am 08. Dezember 2017). Die Arbeitsweise der Aufsichtsratsmitglieder und des Vorsitzenden entspricht grundsätzlich der empfohlenen Arbeitsweise des Kodex.

Auf Akkreditierungsverfahren oder -entscheidungen nimmt der Aufsichtsrat nach dem Gesellschaftsvertrag (Ziffer 6.3) keinen Einfluss.

Die Zusammensetzung des Aufsichtsrates geht konform mit den Empfehlungen des PCGK. Der Aufsichtsrat besteht gem. Ziffer 9.1 des Gesellschaftsvertrags aus neun Mitgliedern, wobei je drei Mitglieder von dem Gesellschafter Bund, gemeinsam von den privatrechtlichen Gesellschaftern und gemeinsam von den Ländern entsandt werden. Der Aufsichtsratsvorsitzende und die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden werden aus der Mitte des Aufsichtsrats gewählt.

Zum 31. Dezember 2017 sind ein Drittel der Mitglieder des Aufsichtsrates Frauen.

Zusätzlich zu den bereits durch den Gesellschafter Bund und durch ein Bundesland benannten zwei Frauen für die zweite Amtsperiode des Aufsichtsrates, haben die privatrechtlichen Gesellschafter im Oktober 2017 eine Frau in den Aufsichtsrat entsandt.

Im Geschäftsjahr 2017 hat der Aufsichtsrat von seiner Möglichkeit, aus seiner Mitte Ausschüsse zu bilden, keinen Gebrauch gemacht.

### **3.3 Ministerielle Aufsicht**

Auf der rechtlichen Grundlage des Akkreditierungsstellengesetzes wird in der AkkStelleGBV festgesetzt, dass die folgenden Bundesministerien die Aufsicht über die DAkkS wahrnehmen:

- Bundesministerium für Wirtschaft und Energie
- Bundesministerium des Innern
- Bundesministerium der Finanzen
- Bundesministerium für Arbeit und Soziales (oder der von ihm benannten Behörden)
- Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (oder der von ihm benannten Behörden)
- Bundesministerium für Gesundheit
- Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur
- Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (oder der von ihm benannten Behörden)

Für jedes Ministerium ist der fachliche Zuständigkeitsbereich im Einzelnen aufgeführt; für nicht aufgeführte Bereiche ist das BMWi zuständig. In der Beleihungsverordnung werden einzelne Elemente der Aufsicht benannt, nämlich: Berichtspflichten, Vertrag über die Aufgabenerfüllung, Mitwirkung in internationalen Organisationen.

Die ministerielle Aufsicht bedeutet für die fachlichen Angelegenheiten der Akkreditierung eine eigene, zusätzliche Aufsichtsebene, die im PCGK nicht vorgesehen ist. Weil es im Geschäftsbereich mehrerer Ministerien von der DAkKS akkreditierte Stellen gibt, besteht dort die Notwendigkeit, Aufsicht und eigene Akkreditierung entsprechend dem internationalen Regelwerk zu trennen.

### **3.4 Geschäftsführung**

Das Unternehmen wird laut Gesellschaftsvertrag durch einen oder mehrere Geschäftsführer vertreten. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, vertritt er die Gesellschaft allein. Die Gesellschaft wird entweder durch zwei Mitglieder der Geschäftsführung gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer mit einer Prokuristin bzw. einem Prokuristen vertreten. Sollte die Geschäftsleitung in Ausnahmefällen nur aus einer Person bestehen, so ist durch geeignete interne Regelungen das „Vier-Augen-Prinzip“ sicherzustellen. Bestellung, Anstellung und Abberufung der Mitglieder der Geschäftsführung erfolgen durch die Gesellschafterversammlung; der Aufsichtsrat hat ein Vorschlagsrecht. Die Erstbestellung erfolgt auf höchstens drei Jahre. Eine wiederholte Bestellung auf bis zu fünf Jahre ist zulässig.

Der Geschäftsführung obliegt die verantwortliche Leitung der gewöhnlichen Geschäfte nach Maßgabe des Gesetzes und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes. Sie sorgt für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen und der unternehmensinternen Richtlinien in der DAkKS sowie für ein angemessenes Risikomanagement und Controlling. Sie trägt darüber hinaus den Anforderungen an die Unabhängigkeit, Objektivität und Unparteilichkeit der Gesellschaft Rechnung.

Die Geschäftsführung hat dem Aufsichtsrat entsprechend § 90 AktG zu berichten, wobei die in § 90 Abs.1 AktG genannten Berichte schriftlich zu erstatten sind.

### **3.5 Zusammenarbeit von Gesellschaftern, Aufsichtsrat und Geschäftsführung**

Die Gesellschafter der DAkKS, der Aufsichtsrat und die Geschäftsführung arbeiten im Interesse des Unternehmenswohls eng zusammen. Grundlagen der Zusammenarbeit sind gegenseitiges Vertrauen, Transparenz-, Offenlegungs- und Vertraulichkeitspflichten sowie eine Verpflichtung gegenüber dem Unternehmenszweck.

Gemäß der Empfehlung des PCGK hat die Geschäftsführung im Geschäftsjahr 2017 im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat auf der Grundlage von Unternehmensgegenstand und Unternehmenszweck einen Prozess zur strategischen Ausrichtung des Unternehmens angestoßen. Die Geschäftsführung wird zukünftig in regelmäßigen Abständen den Stand der Strategieumsetzung mit dem Aufsichtsrat erörtern.

Für Geschäfte, die den gewöhnlichen Geschäftsbetrieb übersteigen, ist gemäß dem Gesellschaftsvertrag für jeden Einzelfall ein Aufsichtsrats- und/oder Gesellschafterbeschluss herbeizuführen. Die Geschäftsführung stellt eine regelmäßige, zeitnahe und umfassende Informationsversorgung der Gesellschafter und des Aufsichtsrates zu allen für das Unternehmen relevanten Fragen der Planung, Geschäftsentwicklung, Haushaltslage sowie der Compliance inkl. Korruptionsprävention sicher.

#### **4 Rechnungslegung und Jahresabschlussprüfung**

Die Unternehmenspraxis zur Rechnungslegung entspricht den Empfehlungen des PCGK. Für die Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses inkl. des Lageberichts finden die Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften Anwendung.

Die Auswahl und jährliche Bestellung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss wird gem. § 317 HGB i.V.m. § 68 BHO von der Gesellschafterversammlung vorgenommen. Die Jahresabschlussprüfung für 2017 erfolgt durch Rödl & Partner (Berlin). In diesem Zusammenhang wird auf Grundlage des § 53 Abs. 1 HGrG auch die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung geprüft.

Für den Jahresabschluss 2016 wurde durch Rödl & Partner (Berlin) ein uneingeschränkter Bestätigungsvermerk erteilt.

#### **5 Vergütung**

##### **5.1 Vergütung von Mitgliedern der Geschäftsführung**

Während des Geschäftsjahres 2017 wurden die Geschäfte des Unternehmens allein durch Herrn Dr. Stephan Finke geführt. Die Geschäftsführerbezüge werden gemäß den Anforderungen des § 285 HGB in Euro ausgewiesen.

<b>Vergütung 2017</b>			
<b>(in Euro)</b>	<b>Jahresgehalt (brutto)</b>	<b>Sonstige Bezüge*</b>	<b>Gesamt</b>
<b>Stephan Finke</b>	145.000	21.456	166.456

\* Zu den Sonstigen Bezügen gehören: Zuschüsse zur Sozialversicherung und Versorgungszuschläge sowie Sachbezüge wie u.a. Dienstwagen.

Eine Directors-and-Officers-Versicherung (D&O-Versicherung auch Organ- oder Manager-Haftpflichtversicherung) für den Geschäftsführer wurde nicht abgeschlossen. Der Geschäftsführer ist in einer Gruppenunfallversicherung versichert.

##### **5.2 Vergütung von Mitgliedern des Aufsichtsrats**

Auf der Grundlage von Ziffer 11.1 des Gesellschaftsvertrages werden gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung die Tätigkeiten des Aufsichtsrats der Deutschen Akkreditierungsstelle GmbH nicht vergütet, es sei denn es handelt sich um Mitglieder, die sich im Ruhestand befinden

oder Pension beziehen. Ordentliche Mitglieder erhalten anstelle eines Sitzungsgeldes eine pauschale Vergütung von EUR 150,- monatlich. Wird das Amt des Vorsitzenden ausgeübt, wird eine doppelte Vergütung in Höhe von EUR 300,- monatlich gewährt. Für 2017 erhielt der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Professor Hennecke gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung EUR 3.600,-.

Die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrates wird regelmäßig auf Angemessenheit und Leistungsgerechtigkeit hin überprüft.

Die Mitglieder erhalten auf Antrag Ersatz für entstandene Reisekosten und bare Auslagen. In 2017 wurden Reisekosten in Höhe von insgesamt EUR 413,67 erstattet.

Für die Mitglieder des Aufsichtsrates wurde keine Directors-and-Officers-Versicherung abgeschlossen.

Insgesamt ist festzustellen, dass die direkten Kosten (Arbeitszeit und Reisekosten) des Aufsichtsrates überwiegend von den entsendenden Gesellschaftern getragen werden.

## **6 Transparenz**

Gemäß Ziffer 6.3 des PCGK werden der um den Anhang erweiterte Jahresabschluss und der Lagebericht sowie der Corporate Governance Bericht auf der Internetseite des Unternehmens veröffentlicht.

## **7 Entsprechenserklärung nach Ziffer 6 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes**

Die Geschäftsführung und der Aufsichtsrat der DAkKS erklären für das Unternehmen gemäß Ziffer 6.1 des Public Corporate Governance Kodex des Bundes, dass dessen Empfehlungen mit folgenden Abweichungen entsprochen wurde:

### **Zu 4. Geschäftsführung**

Abweichend zu Ziff. 4.2.1 PCGK bestand im Geschäftsjahr 2017 die Geschäftsführung der DAkKS nur aus einem Mitglied.

Der Gesellschaftsvertrag der DAkKS regelt in Ziff. 6.1, dass die Geschäftsleitung sich aus einer oder mehreren Personen zusammensetzt. Die Bestimmung der Anzahl der Geschäftsführer/-innen fällt in die Zuständigkeit der Gesellschafterversammlung. Im Rahmen der Neubesetzung der Geschäftsführung in 2014 wurde nur ein einziger Geschäftsführer bestellt; an der bestehenden Praxis wurde im Rahmen der Neubestellung der Geschäftsführung in 2016 weiter festgehalten. Der Aufsichtsrat hat keinen Anlass gesehen, etwas anderes vorzuschlagen. Zur Sicherung der Handlungsfähigkeit der Gesellschaft bei Abwesenheit wurden interne Regelungen zur Vertretung und zur Sicherstellung des Vier-Augen-Prinzips aufgestellt. Eine Prokuristin oder ein Prokurist ist nicht bestellt.

Die Vergütung der Mitglieder der Geschäftsleitung wurde nicht durch den Aufsichtsrat festgelegt (Ziffer 4.3.1 PCGK), weil der Gesellschaftsvertrag diese Aufgabe der Gesellschafterversammlung zuweist. Der Aufsichtsrat hat ein Vorschlagsrecht und wurde bei der Neubesetzung der Geschäftsführung in 2016 beteiligt.

### **Zu 5. Überwachungsorgan**

Eine Überprüfung der Tätigkeiten des Aufsichtsrates und ggf. seiner Ausschüsse in Bezug auf Qualität und Effizienz (Ziff. 5.1.1 PCGK) wurde bislang nicht vorgenommen. Eine solche Selbstüberprüfung des Aufsichtsrates wurde in den Anfangsjahren, in denen Aufbau und Optimierung der Prozesse der Gesellschaft im Vordergrund standen, vorerst als nicht prioritäre Aufgabe gesehen. Nach Konsolidierung der Gesellschaft gilt es zu prüfen, ob und ab welchem Zeitpunkt eine Durchführung einer solchen Prüfung sinnvoll ist.

Angemessene Altersgrenzen für das Ausscheiden eines Geschäftsführungsmitgliedes (Ziff. 5.1.2 PCGK) wurden auf Grund der im Gesellschaftsvertrag in Ziff. 6.2 vorgesehenen befristeten Bestellung (Erstbestellung auf höchstens 3 Jahre, Wiederbestellung bis zu fünf Jahren) nicht festgelegt. Gleiches gilt für die Altersgrenze für Mitglieder des Aufsichtsrats (Ziff. 5.2.2 PCGK). In diesem Fall beträgt die Amtszeit vier Jahre (Ziff. 9.3).

Ein gesonderter Prüfungsausschuss (Audit Committee) gemäß Ziff. 5.1.7 PCGK, der sich insbesondere mit Fragen der Rechnungslegung und des Risikomanagements, der erforderlichen Unabhängigkeit der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers, der Erteilung des Prüfungsauftrages an die Abschlussprüferin bzw. den Abschlussprüfer, der Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und der Honorarvereinbarung befasst, ist nicht eingesetzt und wird aufgrund von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Gesellschaft für nicht erforderlich gehalten. Diskussionen über Rechnungslegung, Risikomanagement und Jahresabschluss werden im Aufsichtsratsplenum im Rahmen der Aufsichtsratssitzungen unter Beteiligung aller Mitglieder geführt.

Im Übrigen wird die Wahl der Abschlussprüferin bzw. des Abschlussprüfers nicht vom Aufsichtsrat vorgenommen, weil der Gesellschaftsvertrag diese Aufgabe der Gesellschafterversammlung zuweist.

Der Aufsichtsrat hat entgegen der Empfehlung des PCGK lediglich zwei Sitzungen (und nicht vier) im Kalenderjahr abgehalten. Zusätzliche Sitzungen werden wegen der Art der Aufgaben der DAkkS und des vergleichsweise geringen Risikos der Geschäftstätigkeit nicht für erforderlich gehalten.

Berlin, 08.05.2018

#### **Der Aufsichtsrat**

gez.

Prof. Dr. Manfred Hennecke  
Vorsitzender des Aufsichtsrates

#### **Die Geschäftsführung**

gez.

Dr.-Ing Stephan Finke  
Geschäftsführer